



Einladung

zum ordentlichen Verbandstag
des Landestanzsportverbandes Berlin e.V.

am Donnerstag,
den 21. März 2013,
um 19:30 Uhr

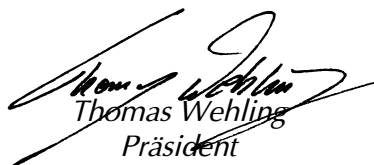
in den Räumen des Landessportbundes Berlin e.V.

Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin

Coubertinsaal

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Verbandstagsleitung und Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
2. Begrüßung durch den Präsidenten
3. Feststellung der anwesenden Mitglieder und deren Stimmberechtigung
4. Genehmigung der Niederschrift über den ordentlichen Verbandstag vom 22. März 2012
5. Aussprache über die Berichte der Präsidiumsmitglieder und der Beauftragten des LTV Berlin
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Kenntnisnahme des Haushaltsabschlusses 2012
8. Entlastung des Präsidiums
9. Wahlen
 - 9.1 Wahl der Verbandstagsleitung für die Jahre 2014 und 2015
10. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2013
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - 11.1. Antrag des Präsidiums des LTV Berlin an den Verbandstag 2013 auf Änderung der Satzung in den §§ 5, 9 und 14 (siehe Kopie des Antrags in der Anlage)
 - 11.2. sonstige Anträge gemäß §7 Abs. 3 der Satzung
12. Verschiedenes



Thomas Wehling
Präsident



Stefan Bartholomae
Vizepräsident



Thorsten Süfke
Vizepräsident

Anträge zu TOP 11.2 sind gemäß §7 Abs. 3 der Satzung bis spätestens 7. März 2013 bzw. 7. Februar 2013 für Anträge auf Änderungen von Ordnungen schriftlich bei der Geschäftsstelle des LTV Berlin, Max-Schmeling-Halle / Falkplatz 1, 10437 Berlin einzureichen.



Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung des LTV Berlin:

§5 Aufnahme, Ausscheiden, Ausschluss

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium des Verbandes erfolgen. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet ferner automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband.

Diese Passage widerspricht zwar nicht unbedingt der Satzung des DTV – in der praktischen Anwendung kann es allerdings zu Irritationen kommen.

DTV-Satzung: § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes eines Landestanzsportverbandes (§ 6 Absatz 2 Ziffer 2) im Landestanzsportverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im DTV zur Folge. In den Satzungen der Landestanzsportverbände ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DTV auch die Mitgliedschaft im Landestanzsportverband endet.

Vorschlag zur Neufassung in der LTV Satzung:

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann ~~jederzeit~~ durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium des Verbandes **mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres** erfolgen. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet ferner automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband.

§9 Präsidium

- (10) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen und abberufen. Die Amtszeit ist nach dieser Formulierung unendlich und damit für Beauftragten wie Präsidium undeutlich.

DTV-Satzung: § 11 Organe, Ausschüsse, Beauftragte

- (5) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

Vorschlag zur Neufassung in der LTV Satzung:

- (10) Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen und abberufen. **Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.**

§14 Ordnungen

- (4) Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings ein. Das Regelwerk der Nationalen Anti-DopingAgentur (NADA-Code) wird vom Verband und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.

Im DTV sind in den letzten Jahren auf Grund von Forderungen des sportfördernden BMI Diskussionen und Neuformulierungen insb. hinsichtl. des Verweises auf die Gültigkeit vorgenommen worden.

DTV-Satzung: § 3 Grundsätze für die Tätigkeit

- (5) Der DTV tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADACode) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und wird in seiner Umsetzung durch das DTV-Präsidium gewährleistet. Der DTV nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der WDSF teil.

Vorschlag zur Neufassung in der LTV Satzung:

- (4) Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings ein. Das Regelwerk der Nationalen Anti-DopingAgentur (NADA-Code) **in der jeweils gültigen Fassung** wird vom Verband und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.

